

Amtliches Mitteilungsblatt

der **Gemeinden Ahrenshagen-Daskow, Schlemmin und Semlow**

Amtliche Mitteilungen und Informationen der *Gemeinden Ahrenshagen-Daskow, Schlemmin und Semlow*

Herausgeber: Gemeinden Ahrenshagen-Daskow, Schlemmin und Semlow über das Amt Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten.
Verantwortlich für den amtlichen Teil: Die Bürgermeister. Redaktion: Bürgerbüro Ahrenshagen, Todenhäger Str. 2, 18320 Ahrenshagen-Daskow ☎
03821 8934-142, E-Mail: ahrenshagen@ribnitz-damgarten.de. Das „Amtliche Mitteilungsblatt der Gemeinden Ahrenshagen-Daskow, Schlemmin
und Semlow“ erscheint monatlich. Es liegt im Bürgerbüro Ahrenshagen, Todenhäger Straße 2, 18320 Ahrenshagen-Daskow, aus und kann über
das Amt Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten, bezogen werden. Druck: Stadtdruckerei, Prager Straße 10, 18311 Ribnitz-
Damgarten

Jahrgang 20

15. März 2024

Nummer 3

30 Jahre Kommunalpolitik – Ein Grund zum Feiern!



Auf der 40. Sitzung der Gemeindevertretung Ahrenshagen-Daskow wurde erstmalig die Ehrennadel für langjähriges kommunalpolitisches Engagement des Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. an Herrn Olaf Stietzel verliehen.

Der Kommunalpolitiker hat sich langjährig erfolgreich zum Wohle der Gemeinde eingesetzt und sich damit um die Demokratie und die gemeindliche Selbstverwaltung in besonderer Weise verdient gemacht. Herr Stietzel ist gestandener Ehrenamtler, immer wieder bereit, Aufgaben in seiner Gemeinde zu übernehmen und damit Verantwortung für das Leben in seiner Gemeinde zu tragen. Olaf Stietzel hat seit der ersten Kommunalwahl am 6. Mai 1990 als Gemeindevertreter und seit 1994 als stellvertretender Bürgermeister Verantwortung für seine Heimatgemeinde übernommen und kann für nachfolgende, künftige Kommunalpolitiker ein wichtiges Vorbild sein.

Für seine Verdienste überreichte ihm Frau Schröder-Köhler zusammen mit Frau Scheller die Ehrennadel und dazugehörige Urkunde des Städte- und Gemeindetag M-V e. V.

**Die nächste Ausgabe des
„Amtlichen Mitteilungsblattes der Gemeinden Ahrenshagen-Daskow,
Schlemmin und Semlow“**

erscheint am

Montag, 15. April 2024

Redaktionsschluss: 25. März 2024

Amtliche Mitteilungen

Amt Ribnitz-Damgarten

Wahlhelfer:innen für die Europa- und Kommunalwahl 2024 gesucht

Am 9. Juni 2024 finden die Europa- und Kommunalwahlen statt.

Hierfür suchen wir ehrenamtliche Wahlhelfer:innen für den Einsatz in den Wahllokalen der Gemeinden Ahrenshagen-Daskow, Schlemmin und Semlow.

Die Tätigkeit als Wahlhelfer:in ist interessant und verantwortungsvoll. Zu den Aufgaben gehören beispielsweise die Überprüfung der Wahlberechtigung anhand des bestehenden Wählerverzeichnisses, die Ausgabe der Stimmzettel, die Eintragung der Stimmabgabevermerke in das Wählerverzeichnis und die Beaufsichtigung der Wahlkabinen und Wahlurnen. Nach der Schließung der Wahllokale folgen die Auszählung der Stimmzettel und die Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sowie die Erstellung einer Wahl Niederschrift. Der Einsatz erfolgt für den Zeitraum der Öffnungszeiten der Wahllokale (8 – 18 Uhr) in zwei Schichten. Für die Auszählung der Stimmen ab 18 Uhr wird die Unterstützung aller Wahlvorstandsmitglieder benötigt.

Für die Tätigkeit als Wahlhelfer:in wird je nach Funktion eine Aufwandschädigung zwischen 50 und 70 € gezahlt.

Wenn Sie an der Mitarbeit in einem Wahlvorstand interessiert sind, dann melden Sie sich gern!

Kontakt: Martina Hilpert
Tel.: 03821 8934-140
E-Mail: m.hilpert@ribnitz-damgarten.de

Ribnitz-Damgarten, 15. Februar 2024
Stefan Krause, Gemeindevorstand

Gemeinde Ahrenshagen-Daskow

Gemeinde Ahrenshagen-Daskow Eigenbetrieb Abwasser Ahrenshagen-Daskow	
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024	
Zusammenstellung	
Der Wirtschaftsplan wird mit folgenden Festsetzungen beschlossen:	
Erfolgsplan	
Gesamtbetrag der Erträge	706,9
Gesamtbetrag der Aufwendungen	-653,9
Jahresergebnis	53,0
Finanzplan	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit	266,5
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-191,0
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit	75,5
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1,0
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-521,7
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-520,7
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	515,0
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	-100,9
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	414,1
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	-31,1
Festsetzungen unter Genehmigungsvorbehalt	
Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen mit Ausnahme von Umschuldungen	500
Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	51,4
Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen	0
In der Stellenübersicht ausgewiesene Stellen in Vollzeitäquivalenten	0
Sonstige Angaben	
Gesamtbetrag der aus Wirtschaftsplänen der Vorjahre voraussichtlich fortgeltenden Kreditermächtigungen	
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	485,1
Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31.12.2022	482,2
Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31.12.2023 voraussichtlich	522,2
Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31.12.2024 voraussichtlich	575,1

Beschluss vom:

27.02.2024



Angaben in TEUR

Haushaltssatzung der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Ahrenshagen-Daskow vom 27.02.2024 Beschluss-Nr. AD/BV/FA-24/290 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt

einen Gesamtbetrag der Erträge von	3.975.500 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	3.921.000 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	54.500 EUR

2. im Finanzhaushalt

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	3.531.900 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	3.362.600 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	243.300 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	1.484.700 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	956.700 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	528.000 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredit

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 353.190 EUR.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

4

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf | 307 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 340 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 325 v. H. |

§ 6 Amtsumlage

Die Amtsumlage wird auf 11,535 % der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 6,4000 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

Nachrichtliche Angaben:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt
voraussichtlich | 2.724.112,61 EUR |
| 2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des
Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 717.182,30 EUR |
| 3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres
beträgt voraussichtlich | 7.524.866,65 EUR |

Ahrenshagen-Daskow, 28.02.24
Ort, Datum




Bürgermeisterin

Hinweis:

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen mit Schreiben vom 05.03.24 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 15.03.2024 bis 15.04.2024 während der Sprechzeiten im Bürgerbüro Ahrenshagen, Zimmer 1, öffentlich aus.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

gez. Schröder-Köhler
Bürgermeisterin

Weitere Beschlüsse der Gemeindevertretung Ahrenshagen-Daskow

Die Gemeindevertretung Ahrenshagen-Daskow hat in ihrer Sitzung am 27. Februar 2024

- die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow für das Haushaltsjahr 2019 und die Entlastung der Bürgermeisterin der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.

Der Jahresabschluss mit den abschließenden Prüfungsvermerken des Rechnungsprüfungsausschusses liegt vom 15. März bis 15. April 2024 zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgerbüro Ahrenshagen, Todenhäger Str. 2, zur Einsichtnahme aus.

- die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow für das Haushaltsjahr 2020 und die Entlastung der Bürgermeisterin der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

Der Jahresabschluss mit den abschließenden Prüfungsvermerken des Rechnungsprüfungsausschusses liegt vom 15. März bis 15. April 2024 zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgerbüro Ahrenshagen, Todenhäger Str. 2, zur Einsichtnahme aus.

- die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow für das Haushaltsjahr 2021 und die Entlastung der Bürgermeisterin der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

Der Jahresabschluss mit den abschließenden Prüfungsvermerken des Rechnungsprüfungsausschusses liegt vom 15. März bis 15. April 2024 zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgerbüro Ahrenshagen, Todenhäger Str. 2, zur Einsichtnahme aus.

- die Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage zum Jahresabschluss 2022 der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow, die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow für das Haushaltsjahr 2022 und die Entlastung der Bürgermeisterin der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

Der Jahresabschluss mit den abschließenden Prüfungsvermerken des Rechnungsprüfungsausschusses liegt vom 15. März bis 15. April 2024 zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgerbüro Ahrenshagen, Todenhäger Str. 2, zur Einsichtnahme aus.

- die Anhebung der Hebesätze für die Grundsteuer A, die Grundsteuer B und die Gewerbesteuer mit der Beschlussfassung zur Haushaltssatzung 2024 abgelehnt.

- die Vergabe über die Beauftragung Los 10 Dachabdichtungsarbeiten zum Projekt Erweiterung Recknitz-Grundschule in Ahrenshagen beschlossen.

- die Vergabe über die Beauftragung Los 12 Fassade zum Projekt Erweiterung Recknitz-Grundschule in Ahrenshagen beschlossen.

- die Vergabe über die Beauftragung Los 21 Blitzschutz zum Projekt Erweiterung Recknitz-Grundschule in Ahrenshagen beschlossen.

- die Vergabe über die Beauftragung Los 20 Kommunikations-, Sicherheitstechnische Anlagen zum Projekt Erweiterung Recknitz-Grundschule in Ahrenshagen beschlossen.

- die Vergabe über die Beauftragung Los 13 Malerarbeiten zum Projekt Erweiterung Recknitz-Grundschule in Ahrenshagen beschlossen.

- die Vergabe über die Beauftragung Los 16 Metallbauarbeiten zum Projekt Erweiterung Recknitz-Grundschule in Ahrenshagen beschlossen.

- die Vergabe über die Beauftragung Los 25 Tischlerarbeiten zum Projekt Erweiterung Recknitz-Grundschule in Ahrenshagen beschlossen.

- die Vergabe über die Beauftragung Los 15 Fliesenarbeiten zum Projekt Erweiterung Recknitz-Grundschule in Ahrenshagen beschlossen.

- die Vergabe über die Beauftragung Los 24 Brandschutzausstattung zum Projekt Erweiterung Recknitz-Grundschule in Ahrenshagen beschlossen.

- die Vergabe über die Beauftragung Los 19 Elektronische Anlagen zum Projekt Erweiterung Recknitz-Grundschule in Ahrenshagen beschlossen.

- die Vergabe über die Beauftragung Los 17 Heizung & Sanitär zum Projekt Erweiterung Recknitz-Grundschule in Ahrenshagen beschlossen.

- die Vergabe über die Beauftragung Los 18 Lüftung & Kälte zum Projekt Erweiterung Recknitz-Grundschule in Ahrenshagen beschlossen.

- die Vergabe über die Beauftragung Los 22 Förderanlagen zum Projekt Erweiterung Recknitz-Grundschule in Ahrenshagen beschlossen.

- beschlossen, keinen Gebrauch vom Vorkaufsrecht für die Grundstückskaufverträge unter den lfd. Nrn. 03/24 bis 04/24 zu machen.

Ahrenshagen-Daskow, 15. März 2024
Sandra Schröder-Köhler, Bürgermeisterin

Gemeinde Semlow

Bekanntmachung
des Jahresabschlusses für das Jahr 2022 des Eigenbetriebes Abwasser
Semlow gemäß § 14 Abs. 5 KPG M-V

1. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks**"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die Gemeindevertretung des Abwasserbetriebes Semlow, Eigenbetrieb der Gemeinde Semlow, Semlow:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserbetriebes Semlow, Eigenbetrieb der Gemeinde Semlow, Semlow - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember.2022, der Gewinn- und Verlustrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022. – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geprüft. Durch § 13 Abs. 3 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG i. V. m. § 14 Abs. 2 KPG.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der EigVO M-V i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31.12.2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der EigVO M-V und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig, in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der EigVO M-V in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO M-V entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO M-V zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften EigVO M-V entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 3 KPG M-V

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i. S. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGB im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 befasst. Gemäß § 13 Abs. 3 KPG M-V haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Prüfung haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Ribnitz-Damgarten, den 17.05.2023

Hanseatische Prüfungs- und
Beratungsgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Siegel

gez. Dietmar Hölscher
Wirtschaftsprüfer

gez. Eberhard Krutzsch
Wirtschaftsprüfer“

2. Feststellungsvermerk des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern

Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern gibt mit Schreiben vom 17. Oktober 2023 den Prüfungsbericht nach Durchsicht frei (§ 14 Abs. 5 KPG M-V).

3. Auszug aus dem Protokoll der öffentlichen Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Semlow vom 21.02.2024:

Beschluss-Nr. Se/BV/FA-23/129

- 1. Der vom Betriebsführer erstellte Jahresabschluss zum 31.12.2022 des Eigenbetriebes Abwasser Semlow wird in der vorliegenden Fassung festgestellt.*
- 2. Dem Werkleiter und Betriebsführer werden für das Wirtschaftsjahr 2022 Entlastung erteilt.*
- 3. Der Jahresgewinn von 14.494,26 EUR wird mit dem bestehenden Gewinnvortrag verrechnet und auf neue Rechnung vorgetragen.
Der Gewinnvortrag beläuft sich damit auf 373.232,37 EUR.*

Die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses 2022 des Eigenbetriebes Abwasser Semlow erfolgt sieben Tage lang, ab Bekanntmachung, während der Dienstzeiten im Bürgerbüro Ahrenshagen.

Eigenbetrieb Abwasser Semlow	
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024	
Zusammenstellung	
Der Wirtschaftsplan wird mit folgenden Festsetzungen beschlossen:	
Erfolgsplan	
Gesamtbetrag der Erträge	178,1
Gesamtbetrag der Aufwendungen	-165,8
Jahresergebnis	12,3
Finanzplan	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit	152,1
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-88,4
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit	63,7
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,2
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,0
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,2
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,0
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	-32,9
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	-32,9
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	31,0
Festsetzungen unter Genehmigungsvorbehalt	
Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen mit Ausnahme von Umschuldungen	_____
Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	15,1
Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen	_____
In der Stellenübersicht ausgewiesene Stellen in Vollzeitäquivalenten	_____
Sonstige Angaben	
Gesamtbetrag der aus Wirtschaftsplänen der Vorjahre voraussichtlich fortgeltenden Kreditermächtigungen	_____
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	69,2
Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31.12.2022	457,1
Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31.12.2023 voraussichtlich	467,2
Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31.12.2024 voraussichtlich	479,5

Beschluss vom: 21.02.2024



Angaben in TEUR

Haushaltssatzung der Gemeinde Semlow für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Semlow vom 21.02.2024 Beschluss-Nr. Se/BV/FA-24-133 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt

einen Gesamtbetrag der Erträge von	1.302.600 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.350.900 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0 EUR

2. im Finanzhaushalt

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	1.310.700 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	1.260.400 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	132.200 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	66.300 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	66.300 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	0 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredit

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 131.000 EUR.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

4

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf | | 360 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | | 406 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | | 359 v. H. |

§ 6 Amtsumlage

Die Amtsumlage wird auf 11,535 % der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2,1063 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

Nachrichtliche Angaben:

- | | | | |
|--|--|--------------|-----|
| 1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt
voraussichtlich | | 282.020,03 | EUR |
| 2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des
Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | | -387.065,33 | EUR |
| 3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres
beträgt voraussichtlich | | 1.162.324,19 | EUR |

Semlow, den 22.02.24
Ort, Datum




Bürgermeisterin

Hinweis:

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen mit Schreiben vom 22.02.2024 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 15.03.2024 bis 15.04.2024 während der Sprechzeiten im Bürgerbüro Ahrenshagen, Zimmer 1, öffentlich aus.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Semlow geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

gez. Eichler
Bürgermeisterin

Weitere Beschlüsse der Gemeindevertretung Semlow

Die Gemeindevertretung Semlow hat in ihrer Sitzung am 21. Februar 2024

- die Anhebung der Hebesätze für die Grundsteuer B und die Gewerbesteuer mit der Beschlussfassung zur Haushaltssatzung 2024 abgelehnt.
- die Eilentscheidung der Bürgermeisterin zur Vergabe der Bauleistung - Aufbau einer Schneefanganlage, auf einer Dachfläche Gebäude der Kita Purzelbäume in der Gemeinde Semlow genehmigt.
- die Eilentscheidung der Bürgermeisterin zur Vergabe der Leistung - Durchführung von verkehrssicherungspflichtigen Baumpflegearbeiten in der Gemeinde Semlow genehmigt.
- die Eilentscheidung der Bürgermeisterin zur Vergabe der Leistung - Durchführung von verkehrssicherungspflichtigen Baumpflegearbeiten in der Gemeinde Semlow (Baumfällungen auf einem Grundstück in der Schulstraße) genehmigt.
- die Vergabe über die Erneuerung der Heizungsanlage in der Hauptstr. 4 beschlossen.
- die Vergabe über die Erneuerung der Heizungsanlage in der Schulstr. 3 beschlossen.
- beschlossen, keinen Gebrauch vom Vorkaufsrecht für die Grundstückskaufverträge unter den lfd. Nrn. 03/23 bis 04/23 zu machen

Semlow, 15. März 2024
Andrea Eichler, Bürgermeisterin

Wasser- und Bodenverband
„Barthe/Küste“
Der Vorstand -
Greifswalder Chaussee 62

18439 Stralsund



03831 293375



wbv-stralsund@wbv-mv.de



<https://wbv-barthe-kueste.de>

, den 29.02.2024

Verbandsvorflut- und Deichschau 2024

Am Dienstag, dem 16.04.2024, findet die Verbandsvorflut- und Deichschau für die Amtsbereiche Barth, Ribnitz-Damgarten und Recknitz-Trebeltal statt.

Gemäß § 5 Absatz 1 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“ ist die Schau öffentlich.

**Treffpunkt: 09:30 Uhr, Amt Barth, 18356 Barth, Teergang 2,
Rathausaal**

Für mögliche Rückfragen erreichen Sie die Mitarbeiter des Verbandes unter den o.a. Kontaktmöglichkeiten.

Im Auftrag

gez. Schmidt
Geschäftsführerin

**Staatliches Amt für
Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**

Badenstraße 18, 18439 Stralsund



Az: 31/33246/5433.31-0

Flurneuordnungsverfahren: Wolfshagen
Gemeinden: Velgast, Weitenhagen, Millienhagen-Obelitz,
Franzburg Stadt, Richtenberg Stadt
Landkreis: Vorpommern-Rügen

**Ladung zur Teilnehmersammlung und zur Nachwahl von
Vorstandsmitgliedern**

Im Auftrag des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft „Wolfshagen“ werden die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten im Verfahrensgebiet sowie die sonstigen Beteiligten am Flurneuordnungsverfahren (gem. § 10 Nr. 2 FlurbG) oder ihre gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten hiermit zu einer Teilnehmersammlung eingeladen.

Versammlungstermin: Dienstag, den 16.04.2024 um 18.00 Uhr**Versammlungsort: Sitzungssaal im Kulturhaus Richtenberg,
Wasserstraße 34 in 18461 Richtenberg****Tagesordnung:**

1. Information über Flurneuordnungsverfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)
2. Stand des Flurneuordnungsverfahrens „Wolfshagen“
3. Nachwahl von voraussichtlich 4 Mitgliedern und 5 stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft
4. Sonstiges

Hinweise zur Nachwahl von Vorstandsmitgliedern:

Mit dem Beschluss über die Anordnung des Verfahrens ist die Teilnehmergeinschaft des Flurneuordnungsverfahrens „Wolfshagen“ als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden. Die Teilnehmergeinschaft ist Trägerin des Verfahrens und besteht aus der Gesamtheit der Eigentümer und Erbbauberechtigten. Für sie handelt als ausführendes Gremium und Interessenvertretung ein aus 5 Mitgliedern und 5 Stellvertretern bestehender Vorstand.

Durch das Ausscheiden von Mitgliedern und Stellvertretern ist die Nachwahl von Mitgliedern des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft notwendig. Die Mitglieder und Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Teilnehmer, die an der Wahrnehmung des Termins verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Vollmachtstendrucke können bei der Flurneuordnungsbehörde angefordert werden.

Wahlberechtigt sind alle im Wahltermin anwesenden Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte oder deren Bevollmächtigte. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat eine Stimme; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Bevollmächtigte haben sich im Wahltermin durch eine schriftliche Vollmacht des zu vertretenden Eigentümers auszuweisen.

Wählbar sind die Verfahrensbeteiligten aber auch Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind. Ebenso können auch am Wahltermin abwesende Personen gewählt werden, wenn die Bereitschaft hierzu schriftlich im Wahltermin vorgelegt wird. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten (§ 21 Abs. 3 FlurbG).

Stralsund, den 29.01.2024

Im Auftrag

Eulenberger
Dezernent
Integrierte ländliche Entwicklung



Top. Karte 1:50000 Mecklenburg-Vorpommern, Maßstab 1:50000
© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen; Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2008
Seite 1 von 1

Friedhofssatzung
für die Friedhöfe in Ahrenshagen (Kirchhof), Neuer Friedhof (Todenhagen am Ellernbusch), Pantlitz (Kirchhof), Tribohm (Kirchhof) und Schlemmin (Kirchhof) der Evangelischen Kirchengemeinde Ahrenshagen
vom 21.11.2023

Der Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Ahrenshagen hat am 21.11.2023 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Nordkirche folgende Friedhofssatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht
Präambel

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

- § 1 Trägerschaft, Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Verwaltung des Friedhofs
- § 3 Außerdienststellung (Schließung) und Entwidmung

Abschnitt 2 Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeiten

Abschnitt 3 Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung der Bestattung
- § 8 Särge und Urnen
- § 9 Ruhezeit
- § 10 Ausheben und Schließen der Gräber
- § 11 Umbettungen und Ausgrabungen

Abschnitt 4 Grabstätten

- § 12 Allgemeines
- § 13 Sargwahlgrabstätten
- § 14 Nutzungszeit der Sargwahlgrabstätten
- § 15 Eingeschränktes Nutzungsrecht an Sargwahlgrabstätten
- § 16 Übertragung oder Übergang von Nutzungsrechten an Sargwahlgrabstätten
- § 17 Rückgabe von Sargwahlgrabstätten
- § 18 Urnenwahlgrabstätten
- § 19 Rasengrabstätten für Urnen mit Namensnennung und Pflege durch den Friedhofsträger nur auf den Friedhöfen in Schlemmin, Neuer Friedhof (Todenhagen am Ellernbusch) und Tribohm
- § 20 Registerführung

Abschnitt 5 Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

- § 21 Gestaltungsgrundsatz
- § 22 Wahlmöglichkeit
- § 23 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten
- § 24 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten
- § 25 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

Abschnitt 6 Anlage und Pflege der Grabstätten

- § 26 Allgemeines
- § 27 Grabpflege, Grabschmuck
- § 28 Vernachlässigung
- § 29 Umwelt- und Naturschutz

Abschnitt 7 Grabmale und bauliche Anlagen

- § 30 Zustimmungserfordernis
- § 31 Prüfung durch die Friedhofsverwaltung
- § 32 Fundamentierung und Befestigung
- § 33 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 34 Unterhaltung
- § 35 Entfernung

§ 36 Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale

§ 37 Grabmale mit Denkmalwert

Abschnitt 8 Benutzung von Kirchen für Zwecke der Trauerfeiern

§ 38 Trauerfeiern

§ 39 Musikalische Darbietungen

Abschnitt 9 Haftung und Gebühren

§ 40 Haftung

§ 41 Gebühren

Abschnitt 10 Schlussvorschriften

§ 42 Übergangsregelung für alte Grabnutzungsrecht

§ 43 Inkrafttreten

Präambel

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündigt, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1

Trägerschaft, Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für die von der Evangelischen Friedenskirchengemeinde Ahrenshagen getragenen Friedhöfe in ihrer jeweiligen Größe.

Friedhof Ahrenshagen (Kirchhof):

Flurstück 110 / Flur 12 / Gemarkung Ahrenshagen / Größe 4083 m²

Neuer Friedhof (Todenhagen am Ellernbusch):

Flurstück 39 / Flur 14 / Gemarkung Ahrenshagen / Größe 7065 m²,

Friedhof Pantlitz (Kirchhof) :

Flurstück 146 / Flur 11 / Gemarkung Pantlitz / Größe 5012 m² sowie

Friedhof Tribohm (Kirchhof)

Flurstück 118 / Flur 12 / Gemarkung Tribohm / Größe 6847 m².

Friedhof Schlemmin (Kirchhof)

Flurstück 32 / Flur 2 / Gemarkung Schlemmin / Größe 2798 m²

Eigentümer der Flurstücke ist die Evangelische Kirchengemeinde Ahrenshagen.

(2) Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er dient der Bestattung der Glieder der Kirchengemeinde sowie aller Personen, die bei ihrem Ableben im Bereich des Friedhofsträgers gelebt haben oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Ferner können Glieder anderer evangelischer Kirchengemeinden bestattet werden sowie Angehörige anderer christlicher Religionsgemeinschaften, die am Ort keinen eigenen Friedhof besitzen.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

§ 2

Verwaltung des Friedhofs

(1) Leitung und Verwaltung des Friedhofs richten sich nach dieser Friedhofssatzung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.

(2) Der Kirchengemeinderat kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Orts- und Fachausschüsse bilden oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(3) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3**Schließung und Entwidmung**

- (1) Der Friedhof oder einzelne Friedhofsteile können aus wichtigem Grund geschlossen und entwidmet werden. Eine beschränkte Schließung ist möglich.
- (2) Bei einer Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden. Soweit dadurch das Nutzungsrecht vorzeitig erlischt, haben die Nutzungsberechtigten Anspruch auf Zuweisung einer anderen gleichartigen Grabstätte für die restliche Nutzungszeit sowie auf kostenfreie Umbettung der Bestatteten.
- (3) Bei einer beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Bestattungen werden nur für eine näher festzusetzende Übergangszeit oder einen festzulegenden Personenkreis auf den Grabstätten vorgenommen, für die noch Nutzungsrechte bestehen. Eine Verlängerung der Nutzungsrechte ist lediglich zur Anpassung an die jeweilige Ruhezeit zulässig.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft des Friedhofs als Stätte der Verkündigung des Glaubens an die Auferstehung und als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung setzt die vorherige Schließung des Friedhofs voraus. Die Entwidmung des gesamten Friedhofs wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

**Abschnitt 2
Ordnungsvorschriften****§ 4****Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet. Außerhalb der Besuchszeiten ist der Aufenthalt nicht gestattet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagt werden.

§ 5**Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes angemessen zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben richten, zu unterlassen.
- (2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,
 - die Wege mit Fahrzeugen aller Art – ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen und die von den zugelassenen Gewerbetreibenden benötigten und genehmigten Fahrzeuge – zu befahren
 - Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben, auch nicht durch Anbringen von Firmenschildern
 - an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen
 - in der Nähe von Bestattungsfeiern störende Arbeiten zu verrichten
 - Druckschriften zu verteilen
 - Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmittel zur Grabpflege sowie chemische Reinigungsmittel zur Reinigung von Grabmalen zu verwenden,
 - Gartenabfall der auf dem Friedhof anfällt, außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat auf dem Friedhof zu entsorgen
 - Einrichtungen, fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen
 - zu lärmern und zu spielen
 - zu essen und zu trinken
 - Tiere mit Ausnahme von Blindenhunden mitzubringen und
 - Tiere auf dem Friedhof zu füttern.

Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind.

- (3) Alle Veranstaltungen außer Trauerfeiern auf den Friedhöfen bedürfen einer zusätzlichen vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.
- (4) Der Friedhofsträger kann weitere Regelungen für die Ordnung auf dem Friedhof erlassen.
- (5) Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Der Friedhofsträger kann Personen, die der Friedhofssatzung wiederholt oder schwerwiegend zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

§ 6**Gewerbliche Arbeiten**

- (1) Bestatterinnen und Bestatter, Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetzinnen und Steinmetze, Gärtnerinnen und Gärtner sowie sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen, gebührenpflichtigen Zulassung durch den Friedhofsträger. Der Friedhofsträger kann Zulassungsbeschränkungen festlegen.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. in das Verzeichnis gemäß § 19 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2143) geändert worden ist, nachweisen oder über eine vergleichbare Qualifikation verfügen und diese z. B. durch den vorläufigen Berufsausweis für Friedhofsgärtner und –gärtnerinnen nachweisen und dem Friedhofsträger den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweisen. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, dem Friedhofsträger den Fortfall der Voraussetzung für die Zulassung unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für eine einmalige gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof kann der Friedhofsträger auf die Vorlage der Nachweise nach Absatz 2 verzichten, wenn eine Zulassung für gewerbliche Arbeiten auf einem anderen Friedhof vorgelegt wird.
- (4) Die Gewerbetreibenden sowie ihre Mitarbeitenden haben die jeweils geltende Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeitenden im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der von dem Friedhofsträger festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den von dem Friedhofsträger genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (7) Die Zulassung kann durch den Friedhofsträger widerrufen werden, wenn der oder die Gewerbetreibende schwerwiegend oder trotz wiederholter Mahnung gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung entfallen sind.
- (8) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben ihre Tätigkeit vor Aufnahme der Leistungserbringung auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Absätze 1 bis 3 und 7 finden auf sie keine Anwendung.

Abschnitt 3**Allgemeine Bestattungsvorschriften****§ 7****Anmeldung der Bestattung**

- (1) Bestattungen sind unter Beibringung der nach dem Bestattungsgesetz erforderlichen Unterlagen (Sterbeurkunde, Bestattungsschein) rechtzeitig anzumelden. Wird eine Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht bzw. das Recht auf Bestattung nachzuweisen.
- (2) Der Friedhofsträger setzt im Einvernehmen mit den Beteiligten Ort und Zeit der Bestattung fest.
- (3) Die Bestattungen erfolgen in der Regel montags bis freitags.

§ 8**Särge und Urnen**

- (1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf schriftlichen Antrag die Bestattung in Leichentüchern ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen. Entsprechende technische Voraussetzungen sind von der Auftrag gebenden Person auf eigene Kosten in Abstimmung mit dem Friedhofsträger zu schaffen. Für die verwendete Umhüllung gilt Absatz 2 entsprechend. Für den Transport des Leichnams zum Grab ist ein verschlossener Sarg zu verwenden.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern und der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht. Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (3) Särge sollen höchstens 2,05 m lang und im Mittelmaß 0,68 m hoch und 0,65 m breit sein. Größere Särge sind dem Friedhofsträger rechtzeitig vor der Bestattung anzuzeigen.

- (4) Für Sargauskleidungen, Leichentücher, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Für die Bestattung in Mausoleen oder gemauerten Gräben sind nur Steinsärge, Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 10

Ausheben und Schließen der Gräber

- (1) Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges bzw. des Leichnams im Leichentuch mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 11

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der Zustimmung des Friedhofsträgers. Erforderlich sind ein schriftlicher Antrag und, falls diese nicht zugleich Antragstellerin ist, die schriftliche Zustimmung der nutzungsberechtigten Person. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig.
Das Bestattungsgesetz des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommerns ist zu beachten.
- (3) Die Zustimmung des Friedhofsträgers zur Umbettung darf nur dann erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der dem aus Artikel 1 des Grundgesetzes abzuleitenden Grundsatz der Totenruhe vorgeht. Die Kosten für die Umbettung und für die Wiederinstandsetzung von dadurch beschädigten Nachbargrabstätten und Anlagen hat die Antrag stellende Person zu tragen.
- (4) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die nutzungsberechtigte Person soll vorher gehört werden.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Bei Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhezeit werden noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste in dem betreffenden Grab unter der Grabsohle erneut beigesetzt. Mit Zustimmung des Friedhofsträgers können sie auch in anderen Grabstätten beigesetzt werden.
- (7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf behördlicher oder richterlicher Anordnung.
- (9) Das Herausnehmen von Urnen anlässlich der Bestattung einer Leiche und die anschließende umgehende Beisetzung der Urnen in derselben Grabstätte stellt keine Umbettung dar.

Abschnitt 4 Grabstätten

§ 12

Allgemeines

- (1) Die Grabstätte bleibt Eigentum des Friedhofsträgers. An ihr werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung vergeben. Mit der Überlassung der Grabstätte wird die Befugnis verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe dieser Satzung zu nutzen. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätte. Die Nutzungsberechtigten haben für die Verkehrssicherheit auf den Grabstätten zu sorgen.
- (2) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall vergeben. Bei Sargwahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen (§ 15).

(3) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Die nutzungsberechtigte Person hat jede Änderung ihrer Anschrift dem Friedhofsträger mitzuteilen.

(5) Die Grabstätten können angelegt werden als

1. Sargwahlgrabstätten,
2. Urnenwahlgrabstätten
3. Rasengrabstätten für Urnen mit Namensnennung und Pflege durch den Friedhofsträger nur auf den Friedhöfen in Schlemmin, Neuer Friedhof (Todenhagen am Ellerbusch) und Tribohm.

Im Bedarfsfall können Sondergrabstätten für Angehörige anderer Glaubensgemeinschaften angelegt werden.

(6) Neu anzulegenden Grabstätten sind folgende Größen haben:

a) Grabstätten für Säрге und Urnen für Erwachsene

Länge: 2,10 m - 2,20 m, Breite: 1,00 m – 1,10 m

b) Urnen im Rasengrab

Länge: 0,50 m, Breite: 0,50 m

§ 13

Sargwahlgrabstätten

(1) Sargwahlgrabstätten werden als Sondergräber für Erdbestattungen mit einer oder mehreren Grabbreiten vergeben.

(2) Das Nutzungsrecht wird auf Antrag durch Ausstellung einer Urkunde vergeben. Die Urkunde wird nach Zahlung der festgesetzten Gebühren ausgehändigt. Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden. Die Entziehung des Nutzungsrechts setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolglos durchgeführt worden ist.

(3) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.

In einer Sargwahlgrabstätte darf die nutzungsberechtigte Person und ihre Angehörigen bestattet werden.

Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte,
2. die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner,
3. leibliche und adoptierte Kinder,
4. die Eltern,
5. die Geschwister,
6. Großeltern und
7. Enkelkinder sowie
8. Ehegatten und eingetragene Lebenspartner bzw. -partnerinnen der unter 3, 5 und 7 bezeichneten Personen.

(5) Die Bestattung anderer Personen bedarf neben der Zustimmung der nutzungsberechtigten Person zusätzlich der Einwilligung des Friedhofsträgers.

§ 14

Nutzungszeit der Sargwahlgrabstätten

(1) Die Nutzungszeit beträgt 25 Jahre für Sargwahlgrabstätten beginnend mit dem Tag der Zuweisung. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag nur für die gesamte Grabstätte gegen Zahlung der in der Friedhofsgebührensatzung vorgesehenen Gebühr um Jahre verlängert oder wiedererworben werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert oder wiedererworben, so erlischt es mit Ablauf der Nutzungszeit.

(2) Die nutzungsberechtigte Person hat selbst für eine rechtzeitige Verlängerung oder einen rechtzeitigen Wiedererwerb zu sorgen. Der Ablauf der Nutzungszeit wird sechs Monate vorher durch einen Hinweis auf der Grabstätte oder durch Anschreiben an die nutzungsberechtigte Person bekannt gemacht.

(3) Überschreitet bei einer Bestattung die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern, und zwar für alle Grabbreiten der Grabstätte. Die Gebühren richten sich nach der Friedhofsgebührensatzung.

§ 15

Eingeschränktes Nutzungsrecht an Sargwahlgrabstätten

(1) Sind auf dem Friedhof genügend freie Grabstätten vorhanden, so kann ohne Vorliegen eines Todesfalles (vergleiche § 12 Absatz 2) und nach Ablauf der Nutzungszeit nach § 14 ein eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten verliehen werden. Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung eines eingeschränkten Nutzungsrechts besteht nicht.

(2) Das eingeschränkte Nutzungsrecht an der Wahlgrabstätte unterliegt den Bestimmungen der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung in den jeweils geltenden Fassungen mit folgenden Sonderregelungen:

1. Das eingeschränkte Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Bestattung von Leichen oder zur Beisetzung von Urnen, solange es nicht vorzeitig nach Nummer 3 endet und in ein uneingeschränktes Nutzungsrecht umgewandelt wird.
2. Das eingeschränkte Nutzungsrecht kann abweichend von 14 Absatz 1 für eine kürzere Nutzungszeit verliehen werden.
3. Das eingeschränkte Nutzungsrecht endet vorzeitig zu dem Zeitpunkt, an dem in der Wahlgrabstätte eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt wird. In diesem Fall gelten ab dem Zeitpunkt der Belegung die Bestimmungen für ein uneingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten.
4. Für die Dauer des eingeschränkten Nutzungsrechts ist die ermäßigte Grabnutzungsgebühr nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.
5. Endet das eingeschränkte Nutzungsrecht vorzeitig nach Nummer 3, so ist die entrichtete Grabnutzungsgebühr, soweit sie auf den Zeitraum nach der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsrechts entfällt, auf die Grabnutzungsgebühr anzurechnen, die ab dem Zeitpunkt der Belegung der Grabstätte für das uneingeschränkte Nutzungsrecht zu entrichten ist.

§ 16

Übertragung oder Übergang von Nutzungsrechten an Sargwahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann zu Lebzeiten der nutzungsberechtigten Person auf eine Angehörige oder einen Angehörigen nach §13 Absatz 3 Satz 4 übertragen werden. Die Übertragung auf andere Personen bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers.

(2) Stirbt die nutzungsberechtigte Person, so kann das Nutzungsrecht vom Friedhofsträger auf eine Angehörige oder einen Angehörigen nach § 13 Absatz 3 Satz 4 mit deren oder dessen Zustimmung übertragen werden. Der Vorrang einer Person vor einer anderen bestimmt sich nach der in § 13 Absatz 3 Satz 4 genannten Reihenfolge mit der Maßgabe, dass innerhalb der einzelnen Personengruppen die ältere Person Vorrang hat. Sind keine Angehörigen vorhanden oder bereit, das Nutzungsrecht zu übernehmen, kann der Friedhofsträger das Nutzungsrecht auch auf eine andere Person mit deren Zustimmung übertragen.

(3) Die Nutzungsberechtigten können das Nutzungsrecht schon zu Lebzeiten für den Fall ihres Ablebens einer Person nach § 13 Absatz 3 Satz 3 oder – mit Zustimmung des Friedhofsträgers – einer anderen Person durch Vertrag übertragen. Eine Ausfertigung des Vertrages ist dem Friedhofsträger unverzüglich einzureichen.

(4) Diejenige Person, der das Nutzungsrecht vom Friedhofsträger nach Absatz 1 oder von der oder dem Nutzungsberechtigten nach Absatz 3 übertragen wird, hat innerhalb von sechs Monaten nach der Übertragung die Umschreibung auf ihren Namen zu beantragen. Die Umschreibung kann versagt werden, wenn die Übertragung nicht hinreichend urkundlich nachgewiesen ist.

(5) Der Rechtsübergang des Nutzungsrechts wird wirksam mit der Umschreibung durch den Friedhofsträger.

§ 17

Rückgabe von Sargwahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig, Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers.

(2) Für die Rückgabe von Nutzungsrechten an Sargwahlgrabstätten besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung von Friedhofsgebühren. Für die Pflege- und Unterhaltsleistung der zurückgegebenen Grabstätte ist eine Gebühr zu entrichten, sofern die Grabstätte noch mit Ruhezeiten versehen ist.

§ 18

Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten sind Sondergräber, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen wird. Es werden Urnenwahlgrabstätten angelegt für eine oder mehrere Urnen.

(2) Die Nutzungszeit beträgt 20 Jahre für Urnenwahlgrabstätten beginnend mit dem Tag der Zuweisung.

(3) Es dürfen nur ökologisch abbaubare Urnen verwendet werden.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten die Vorschriften für Reihengrabstätten bzw. Wahlgrabstätten entsprechend.

§ 19

Rasengrabstätten für Urnen mit Namensnennung und Pflege durch den Friedhofsträger nur auf den Friedhöfen in Schlemmin, Neuer Friedhof (Todenhagen am Ellerbusch) und Tribohm

(1) Rasengrabstätten mit Namensnennung und mit Pflege durch den Friedhofsträger sind Grabstellen, die mit einer Urne für eine Nutzungszeit von 20 Jahren vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch den Friedhofsträger. Eine Bestattung in der Anlage Rasengrabstätten mit Namensgebung und mit Pflege durch den Friedhofsträger kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in dieser Anlage besteht nicht.

- (2) Es dürfen nur ökologisch abbaubare Urnen verwendet werden.
- (3) Auf einem Gemeinschaftsgrabmal aus Stein, deren Größe, Ausführung und Form durch den Friedhofsträger festgelegt wird, können Namen / Daten des Verstorbenen durch einen Steinmetz eingetragen werden. Der Nutzungsberechtigte veranlasst auf seine Kosten die Eingravur des Namens / Daten.
Das Aufstellen und Auflegen von weiteren Grabmalen, Grabplatten und Gedenkzeichen ist unzulässig.
- (4) Schnittblumen sind grundsätzlich nur am dafür vorgesehenen Ort aufzustellen.
- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Grabstätten ohne vorherige öffentliche Bekanntmachung vom Friedhofsträger abgeräumt.
- (6) Alle Kosten für die Friedhofsunterhaltung, die Anlage, der Pflege und des Nutzungsrechts werden durch eine Gebühr abgegolten, die zum Zeitpunkt der Bestattung für die gesamte Ruhezeit zu entrichten ist.

§ 20

Registerführung

Der Friedhofsträger führt einen Lageplan und ein chronologisches Bestattungs-Register der Bestatteten (Verzeichnis der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten)

Abschnitt 5 Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 21

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist – unbeschadet der Anforderungen § 24 für Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, die Würde des kirchlichen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt sowie das christliche Empfinden nicht verletzt werden.

§ 22

Wahlmöglichkeit

- (1) Neben den Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 23) werden auch solche mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§ 24) angelegt.
- (2) Der Friedhofsträger weist bei Erwerb des Nutzungsrechts auf die Möglichkeit hin, ein Nutzungsrecht auf einem Grabfeld mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften erwerben zu können. Die Antrag stellende Person bestätigt durch Unterschrift, auf die Wahlmöglichkeit hingewiesen worden zu sein, und erkennt die für die gewählte Grabstätte geltenden Gestaltungsvorschriften an.
- (3) Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.
- (4) Mit Übertragung des Nutzungsrechts geht die Verpflichtung zur Einhaltung der Gestaltungsvorschriften auf die neue Nutzungsberechtigte Person als Rechtsnachfolgerin über.

§ 23

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten nach §§ 13 und 18

- (1) Der Friedhof ist ein Garten des Lebens, in dem sich die Vielfalt von Gottes Schöpfung und christliche Verantwortung für die Umwelt zeigen sollen.
- (2) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern ist auf den Grabstätten nicht gestattet. Bestehende Gehölze dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden.
- (3) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 24

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten nach § 19

- (1) Die Vorschriften dieses Paragraphen gelten für folgende Grabfelder:
Rasengrabstätten für Urnen mit Namensnennung und Pflege durch den Friedhofsträger nur auf den Friedhöfen in Schlemmin, Neuer Friedhof (Todenhagen am Ellerbusch) und Tribohm

- (2) Die Grabstätten werden ausschließlich von der Friedhofsträgerin angelegt und sollen durch die besondere gärtnerische Gestaltung zu einem ausgewogenen Bild des Friedhofes beitragen.
- (3) Eine individuelle Gestaltung der Bestattungsfläche durch Ablegen von Blumenschmuck und Gebinden oder das Aufstellen von zusätzlichen Vasen und bepflanzten Gefäßen sowie das Einbringen von Pflanzen in die Erde sind verboten.
- (4) Das Friedhofspersonal ist durch den Kirchengemeinderat berechtigt, unzulässig abgelegten oder abgestellten Grabschmuck, Grablichter, Laternen usw. zu entfernen. Der Friedhofsträger ist nicht zur Aufbewahrung der entfernten Gegenstände verpflichtet.

§ 25

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

- (1) Für Grabmale dürfen nur Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Es sollen keine importierten Grabsteine verwendet werden, die nicht unter fairen Arbeitsbedingungen und mit Kinderarbeit produziert worden sind.
Nicht gestattet sind Grabmale aus Beton, Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichen Material, Grabmale mit Anstich, Grabmale aus Kunststein.
- (2) Das Anbringen von Lichtbildern auf Grabmalen ist nicht gestattet.
- (3) Die Mindeststärke stehender Grabmale beträgt bis 100 cm Höhe 12 cm, über 100 cm Höhe 15 cm. Die Friedhofsverwaltung kann weiter gehende Anforderungen (z. B. besondere Verdübelung) verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit des Grabmals erforderlich ist. Je nach verwendetem Material kann von diesen Vorgaben abgewichen werden, sofern die Standsicherheit gewährleistet ist.
- (4) Liegende Grabmale sollen mindestens 12 cm stark sein.
- (5) Das Grabmal muss in seiner Bearbeitung, Form und Farbe so gestaltet sein, dass es sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild einfügt.
- (6) Bei schlichtem und unaufdringlichem Werkstoff wirken die Bearbeitung und die Schrift klarer und schöner. Deshalb sollen alle in der Farbe auffallenden und unruhigen Gesteinsarten vermieden werden. Die Bearbeitung und die Schrift sind der Gesteinsart anzupassen. Die Grabmale sollen in der Regel auf allen Seiten einheitlich bearbeitet sein.
- (7) Nach Maßgabe des Gestaltungsplans sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grabstätte. Zu einem stehenden Grabmal kann je Grabbreite zusätzlich ein liegendes gesetzt werden. Es soll dem vorhandenen in Material, Farbe, Schrift und Bearbeitung entsprechen. Ein sockelloser Aufstellen ist nicht erlaubt.
- (8) Die Breite eines stehenden Grabmals darf die Hälfte der Grabstättenbreite nicht überschreiten.
- (9) Soweit es im Rahmen der Gesamtgestaltung vertretbar ist, können Ausnahmen von diesen Vorschriften, insbesondere für Grabmale von besonderer künstlerischer oder handwerklicher Ausführung zugelassen werden. Dieses bedarf im Vorfeld der Genehmigung des Friedhofsträgers.
- (10) Nicht zugelassene Grabmale und Anlagen oder Grabmale die nicht den Anforderungen dieser Friedhofssatzung entsprechen, sind nach Aufforderung durch den Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Aufforderung nicht nach, kann der Friedhofsträger das Grabmal bzw. die bauliche Anlage von der Grabstätte entfernen, Fachfirmen zur Wiederverwendung anbieten oder einem Recycling zuführen und die Nutzungsberechtigte Person zur Übernahme der Kosten heranziehen. Der Friedhofsträger ist nicht zur Aufbewahrung der entfernten Gegenstände verpflichtet.
- (11) Für Grabmale in besonderer Lage kann der Friedhofsträger zusätzliche Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

Abschnitt 6

Anlage und Pflege der Grabstätten nach §§ 13 und 18

§ 26

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist die jeweilige Nutzungsberechtigte Person verpflichtet. Sie kann entweder die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder den Friedhofsträger oder eine nach § 6 zugelassene Friedhofsgärtnerin oder einen entsprechend zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
- (2) Angehörigen der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und deren Pflege nicht verwehrt werden. Die Gestaltung der Grabstätte steht ihnen jedoch nicht zu, soweit sie nicht Nutzungsberechtigte sind.
- (3) Der Friedhofsträger ist befugt stark wuchernde, absterbende oder die Bestattung behindernde Hecken, Bäume und Gehölze zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind durch die Nutzungsberechtigte Person oder deren

Beauftragte von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Die Grabstätten oder Grabstellen dürfen nur dann mit festem Material eingefasst werden, wenn dies wegen der Beschaffenheit des Bodens notwendig ist. Einfassungen aus Kunststoff, Beton oder Zement sind nicht erlaubt.

(5) Das Aufstellen von Bänken und Stühlen auf oder neben den Grabstätten sind nicht erlaubt. Der Friedhofsträger kann in besonders gelagerten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Bänke sind dann klein zu halten und unauffällig zu gestalten.

(6) Das Friedhofspersonal ist durch den Kirchengemeinderat berechtigt, unzulässig und nicht genehmigte Bänke und Stühle zu entfernen. Der Friedhofsträger ist nicht zur Aufbewahrung der entfernten Gegenstände verpflichtet.

(7) Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger.

(8) Ist bei einer Bestattung die Nutzungszeit zu verlängern und sind Nutzungsberechtigte nicht vorhanden oder Angehörige zur Übernahme des Nutzungsrechts nicht bereit, so kann der Friedhofsträger die Erstattung der Kosten für die Anlegung und Unterhaltung einer Rasengrabanlage oder einer andersartigen pflegeleichten Gestaltung bis zum Ablauf der Nutzungszeit von derjenigen Person verlangen, die die Bestattung veranlasst hat. Die Kostenerstattung nach Satz 1 entfällt, soweit die Grabpflege durch Dritte sichergestellt ist.

§ 27

Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen ist nicht gestattet.

(2) Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen.

(3) Produkte der Trauerfloristik, die Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe enthalten, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und –gestecken, sollen nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen. LED-Grablichter dürfen nicht verwendet werden, da sie ein erhebliches Umwelt- und Abfallentsorgungsproblem darstellen.

(4) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen oder Ähnlichem für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

(5) Das Abdecken der Grabstätten mit Platten aus Stein, Terrakotta, Marmor und Kunststoffen ist nicht erwünscht. Das Abdecken der Grabstätten mit Kies, Splitt oder ähnlichen wasserdurchlässigen Stoffen ist ebenfalls nicht erwünscht.

§ 28

Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig angelegt oder gepflegt, so ist die Nutzungsberechtigte Person zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich aufzufordern. Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt ein auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten der Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung einziehen.

(2) Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist die Nutzungsberechtigte Person noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist sie nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, hat eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung sowie ein erneuter, auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Die Nutzungsberechtigte Person ist in den Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung auf die sie treffenden Rechtsfolgen von Absatz 1 aufmerksam zu machen. In dem Entziehungsbescheid ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers fallen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Der Friedhofsträger ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

§ 29

Umwelt- und Naturschutz

Den Erfordernissen des Umwelt- und Naturschutzes ist auf dem Friedhof Rechnung zu tragen.

Abschnitt 7

Grabmale und bauliche Anlagen

Gestaltung und Inschrift der Grabmale dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt oder der Würde des Ortes entgegensteht. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

§ 30**Zustimmungserfordernis**

- (1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Sie ist vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmals zu beantragen. Der Antrag ist durch die nutzungsberechtigte Person oder eine bevollmächtigte Person zu stellen.
- (2) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen:
1. Grabmalentwurf mit Grundriss sowie Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Fundamentierung, sowie
 2. Wortlaut und Platzierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung, des Materials sowie seiner Bearbeitung.
- (3) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen wie Einfriedigungen (Steineinfassungen), Bänke und provisorischer Tafeln, bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 31**Prüfung durch den Friedhofsträger**

- (1) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass ihm das Grabmal und der genehmigte Antrag bei der Anlieferung und vor der Errichtung zur Prüfung vorgewiesen werden.
- (2) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, kann der Friedhofsträger die Errichtung des Grabmals verweigern oder der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals setzen. Bei bereits errichteten Grabmalen kann der Friedhofsträger nach ergebnislosem Ablauf der Frist die Abänderung oder Beseitigung des Grabmals auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für sonstige bauliche Anlagen nach § 30 Absatz 3 entsprechend.

§ 32**Fundamentierung und Befestigung**

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Als allgemein anerkannte Regeln des Handwerks gelten die Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Absatz 1 Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 33**Mausoleen und gemauerte Grüfte**

- (1) Soweit auf dem Friedhof Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden.
- (2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften sowie die Errichtung neuer Mausoleen und gemauerter Grüfte ist nicht möglich.

§ 34**Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen. Verantwortlich und haftbar für alle Schäden, die durch Verletzung dieser Pflicht entstehen, ist die jeweilige nutzungsberechtigte Person.
- (2) Mängel haben die Verantwortlichen unverzüglich durch zugelassene Gewerbetreibende beseitigen zu lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhalten die Verantwortlichen eine schriftliche Aufforderung zur Befestigung oder zur Beseitigung. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger das Grabmal oder die bauliche Anlage auf Kosten der Verantwortlichen instand setzen oder beseitigen lassen. Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so sind sie hierauf durch ein Schild auf der Grabstätte oder durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.
- (3) Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die Verantwortlichen das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die Verantwortlichen erhalten danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten haben die Verantwortlichen zu tragen.

§ 35 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts muss die nutzungsberechtigte Person das Grabmal bzw. eine sonstige bauliche Anlage innerhalb von drei Monaten entfernen oder entfernen lassen soweit es sich nicht um Grabmale nach § 37 handelt. Die Einzelheiten sind mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.
- (3) Ist bis zum Ablauf dieser Frist keine Abräumung und auch keine Beauftragung der Friedhofsverwaltung erfolgt, gehen Grabmal bzw. bauliche Anlage entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Dieser kann das Grabmal bzw. die bauliche Anlage von der Grabstätte entfernen, Fachfirmen zur Wiederverwendung anbieten oder einem Recycling zuführen und die nutzungsberechtigte Person zur Übernahme der Kosten heranziehen. Unberührt bleibt § 37.

§ 36 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

- (1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, sind in einer Liste zu erfassen. Die Liste ist in angemessenen Zeitabständen zu aktualisieren. Die erfassten Grabmale unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers und sollen auch nach Ablauf des Nutzungsrechts der Grabstätte erhalten werden.
- (2) Für die Erhaltung von Grabmalen nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge schriftlich abgeschlossen werden, in denen sich die nutzungsberechtigte Person verpflichtet, das Grabmal gegebenenfalls zu restaurieren und zu erhalten.

§ 37 Grabmale mit Denkmalwert

Grabmale mit Denkmalwert werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten.

Abschnitt 8 Benutzung der Friedhofskapelle / Kirche für Zwecke der Trauerfeiern

§ 38 Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.
- (2) Für die Trauerfeiern stehen nach Bestimmungen der Kirchengemeinderäte an jeweiligen Ort die Friedhofskapelle / Kirchen zur Verfügung.
Sie dienen bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.
- (3) Die Benutzung der Friedhofskapellen / Kirchen durch andere Religionen oder Weltanschauungsgemeinschaften bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.
Bei den Trauerfeiern darf der christliche Glaube nicht verunglimpft werden. Christliche Symbole in der Kirche dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden. Weitere Symbole dürfen nicht verwendet werden.
- (4) Die Grunddekoration der Kirche besorgt der Friedhofsträger. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.
- (5) Die Aufstellung des Sarges in einem Feierraum kann untersagt werden, wenn die verstorbene Person eine anzeigepflichtige Krankheit gehabt hat oder der Zustand der Leiche eine Aufstellung des Sarges nicht zulässt.
- (6) Das Ausstellen der Leiche im offenen Sarg in der Kirche oder auf dem Friedhof sowie das Öffnen oder Offenlassen des Sarges während der Bestattungsfeierlichkeiten ist verboten.

§ 39 Musikalische Darbietungen

- (1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in den Friedhofskapellen / Kirchen und auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung der Pastorin oder des Pastors einzuholen.
- (2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb der Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsträgerin.
- (3) Wer dieser Bestimmung zuwiderhandelt, kann durch eine beauftragte Person der Friedhofsträgerin zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls durch die Friedhofsträgerin wegen Hausfriedensbruch zur Anzeige gebracht werden.

Abschnitt 9 Haftung und Gebühren

§ 40 Haftung

- (1) Die Nutzungsberechtigte Person haftet für alle Schäden, die durch von ihr oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, Einfriedigungen und sonstige Anlagen entstehen nach den Regeln des allgemeinen Haftungsrechts.
- (2) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 41 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Anlagen und Einrichtungen werden die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

Abschnitt 10 Schlussvorschriften

§ 42 Übergangsvorschriften

Diese Satzung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte.

§ 43 Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für die Friedhöfe außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofssatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Kirchenkreisrat des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises kirchenaufsichtlich genehmigt.

Ahrenshagen, den 21.11.2023
Ort, Datum

Evangelische Kirchengemeinde Ahrenshagen
– Der Kirchengemeinderat –

Koch
Vorsitzender des Kirchengemeinderates

König
Mitglied des Kirchengemeinderates



Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

Kirchenaufsichtlich genehmigt,
Greifswald, den 05. JAN. 2024
Bick
Bratner
Kirchenkreisbeauftragte Friedhofswesen



Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe Evangelischen Kirchengemeinde Ahrenshagen in in Ahrenshagen (Kirchhof), Neuer Friedhof (Todenhagen am Ellernbusch), Pantlitz (Kirchhof), Tribohm (Kirchhof) und Schlemmin (Kirchhof)

Der Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Ahrenshagen hat am 21.11.2023 gemäß § 21 der Kirchengemeindeordnung vom 27.05.2012 und § 41 der Friedhofsatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Ahrenshagen und ihrer Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind die antragstellende Person bzw. der Nutzungsberechtigte verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Für Grabstätten sind Gebühren im Voraus für die gesamte Nutzungszeit fällig.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte Sarg (Pflege durch Angehörige)

- | | |
|---|------------|
| a) für 25 Jahre für Personen über 5 Jahre | 1.229,08 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung
- je Grabstelle - : | 49,16 € |

2. Wahlgrabstätte Urne (Pflege durch Angehörige)

- | | |
|---|----------|
| a) für 20 Jahre | 768,20 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung
- je Grabstelle - : | 38,41 € |

3. Gebühren für die Grabstätten nach

§ 19 Rasengrabstätten für Urnen mit Namensnennung und Pflege durch den Friedhofsträger nur auf den Friedhöfen in Schlemmin, Neuer Friedhof (Todenhagen am Ellerbusch) und Tribohm

- | | |
|--|------------|
| 1) Rasengrabstätten für Urnen 20 Jahre mit Namensnennung
sowie Pflege durch den Friedhofsträger je Grabstelle | 1.330,00 € |
| darin enthalten | |
| Nutzungsgebühren | 768,20 € |
| Anlagekosten | 45,80 € |
| Anteil Pflegekosten | 516,00 € |

II. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

- | | |
|--|--------------------|
| a.) Grabmalgenehmigung zur Errichtung oder Änderung
für liegende und stehende Steine | 60,17 € |
| b.) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer
des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale): | 25 Jahre: 125,25 € |
| c.) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale)
bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung: | 5,01 € |

III. Sonstige Gebühren:

- | | |
|---|----------|
| Verwaltungsgebühr pro Stunde: | 60,17 € |
| Erstellung einer Graburkunde: | 45,13 € |
| Nutzungsrecht umschreiben: | 45,13 € |
| Nachbeschriftung eines Grabmals: | 45,13 € |
| Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit auf dem Friedhof
pro Kalenderjahr: | 120,34 € |
| Verwaltungsgebühr für die Ausbettung eines Erwachsenen, eines Kindes
und einer Urne: | 300,85 € |
| Rasenpflegegebühr eines Sargwahlgrabes pro Jahr: | 25,60 € |
| Rasenpflegegebühr eines Urnenwahlgrabes pro Jahr: | 17,20 € |

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

§ 7 Sonstiges

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

Ahrenshagen, den 21.11.2023
Ort, Datum

Evangelische Kirchengemeinde Ahrenshagen
- Der Kirchengemeinderat -


Vorsitzender des Kirchengemeinderates


Mitglied des Kirchengemeinderates



Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

Kirchenaufsichtlich genehmigt.
Greifswald, den 05. JAN. 2024

Bratner
Kirchenkreisbeauftragte Friedhofsweisen



Informationen und Mitteilungen aus dem Amtsbereich

Öffnung der Verwaltungseinrichtungen des Amtes Ribnitz-Damgarten

Montag	13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr

ACHTUNG: Änderung der Sprechzeiten

Aus organisatorischen Gründen bleibt das SG Kommunale Abgaben und Versicherungen **vorübergehend mittwochs geschlossen**. Die zuständige Mitarbeiterin für das SG Kommunale Abgaben und Versicherungen Frau Ivonne Nickel erreichen Sie per E-Mail unter:
i.nickel@ribnitz-damgarten.de.

Ebenso aus organisatorischen Gründen bleibt das Standesamt **bis auf Weiteres mittwochs und freitags geschlossen**. Sie erreichen die Standesbeamten Frau Gesine Jürges sowie Frau Stefanie Kleinfeldt auch per E-Mail unter:
g.juerges@ribnitz-damgarten.de und
s.kleinfeldt@ribnitz-damgarten.de.

Ebenfalls aus organisatorischen Gründen bleibt die Wohngeldstelle **bis auf Weiteres montags und mittwochs geschlossen**.

Das Einwohnermeldeamt bietet in Ausnahmefällen zusätzliche Sprechzeiten nach Vereinbarung unter der Tel.-Nr. 03821 8934310 an.

Das Bürgerbüro Ahrenshagen bleibt aus organisatorischen Gründen **bis auf Weiteres mittwochs geschlossen**. Sie erreichen die Mitarbeiterinnen telefonisch unter:

Laura Scheller Tel. 03821 8934-231
Anne Bull Tel. 03821 8934-142
Iris Hein Tel. 03821 8934-244

und unter folgender E-Mail-Adresse:
ahrenshagen@ribnitz-damgarten.de

Aus dem Amt Ribnitz-Damgarten

Kontaktbereichsbeamter der Polizeistation Bad Sülze

Der Kontaktbereichsbeamte, PHM B. Sorokin informiert, dass er im Bereich des Polizeireviers Bad Sülze täglich unter Tel.: 0174 7605891 o. 03821 875252 erreichbar ist. Nach erfolgter Terminabsprache kommt PHM B. Sorokin persönlich vor Ort und wird so bürgernah den Sachverhalt entgegennehmen.

Sachverhalte, die keinen Aufschub dulden, können (24 Stunden täglich) im Polizeirevier Ribnitz-Damgarten unter Tel.: 03821 8750 gemeldet werden.

Sprechtage der Schiedsstelle Ribnitz-Damgarten

Nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter:
03821 6090835 oder unter
schiedsstelle@ribnitz-damgarten.de

Sprechtage der Rentenversicherung Nord

Die Deutsche Rentenversicherung Nord führt jeden 1. und 2. Donnerstag im Monat (09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr) ihren Sprechtag im Ribnitzer Rathaus (Beratungsraum, Zimmer 101) durch.

Wir weisen darauf hin, dass Termine im Vorfeld über die Rentenversicherung Nord unter der Telefonnummer 0381 3390 oder *per E-Mail*:
beratungsstelle-in-rostock@drv-nord.de vereinbart werden sollten.

Informationen, auch über Beratungsstellen in Ihrer Nähe, erhalten Sie auf den Seiten der Deutschen Rentenversicherung Nord:
www.deutsche-rentenversicherung.de

Sprechtage der Energieberatung der Verbraucherzentrale M-V

Jeden 1. + 3. Donnerstag im Monat, 14:00 - 17:00 Uhr

Die Sprechtag finden in der Kreisgeschäftsstelle der Volkssolidarität, barrierefrei, in der Grünen Straße 7 in Ribnitz-Damgarten statt. Termine bitte im Vorfeld kostenfrei unter 0800 809 802 400 oder zum Ortstarif unter 0381 2087050 vereinbaren.



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

als Ihr Ansprechpartner im oben aufgezeigten Bereich der Polizeistation Bad Sülze stehe ich,
PHM B. Sorokin, in meiner Funktion als Kontaktbeamter für alle polizeirelevanten Fragen sowie für
Ihre Sicherheits- und Ordnungsbelange zur Verfügung.

Für eine bürgernahe Sachverhaltsklärung komme ich nach erfolgter Terminabsprache zu Ihnen vor
Ort.

Telefonisch bin ich unter 0174 7605891 oder 03821 875252 zu erreichen.

Sachverhalte, die keinen Aufschub dulden, können 24 Stunden täglich im Polizeirevier Ribnitz-
Damgarten unter 03821 8750 gemeldet werden.

Ihr Kontaktbeamter
PHM B. Sorokin

Aus der Gemeinde Ahrenshagen-
Daskow

Sprechstunden der Bürgermeisterin

Die Sprechstunden der Bürgermeisterin der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow für die Monate März und
April finden wie folgt:

am Donnerstag, dem 21. März 2024
am Donnerstag, dem 28. März 2024
am Donnerstag, dem 4. April 2024

von 16:30 – 18:00 Uhr
von 16:30 – 18:00 Uhr
von 16:30 – 18:00 Uhr

im Bürgerbüro Ahrenshagen, Todenhäger Str. 2, statt.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Termine unter der Tel.-Nr. 03821 8934-142 zu vereinbaren.

Verabschiedung in den Ruhestand

Am Donnerstag, 29. Februar 2024, wurde die langjährige Mitarbeiterin Frau Annegret Egner in den Ruhestand verabschiedet.

Zuletzt betreute sie mit großem Engagement u. a. das Dorfgemeinschaftshaus Ahrenshagen. Neue Ansprechpartnerin für die Vermietung des Dorfgemeinschaftshauses Ahrenshagen ist Frau Jenzen Tel. 01575 2492442.

Die Gemeindevertretung Ahrenshagen-Daskow wünscht Frau Egner beste Gesundheit, viel Freude und Zufriedenheit in den kommenden arbeitsfreien, aber sicher nicht tatenlosen Jahren.

Sandra Schröder-Köhler
Bürgermeisterin der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow



Der Feuerwehrverein Altenwillershagen e. V. lädt ein zum

Osterfeuer an der Feuerschale

Am **28.03.2024** um **18:00 Uhr** wollen wir mal wieder ein Osterfeuer am Gerätehaus veranstalten.

Natürlich sind wir guter Hoffnung, dass der Osterhase auch schon vor Ort ist und seinen Job für unsere Zwerge erledigt.

Wie immer werden warme und kalte Getränke gereicht und es gibt auch wieder leckere Wurst.

Wir freuen uns auf Euch und wünschen uns allen einen schönen Abend.

**"Pflege und Betreuung
mit Herz. Zu Hause!"**

Grundpflege | Behandlungspflege | Beratungseinsätze
Hauswirtschaft | Betreuung | Hausnotruf |
Tagespflege

Tel: (038225) 51 10 07
Web: Pflegekombinat.de

Pflegekombinat Kranken & Intensivpflege GmbH
Todenhäger Str. 4
18320 Ahrenshagen-Daskow

PFLEGEDIENST AHRENSHAGEN
Pflege & Betreuung mit Herz

3. Landesjugendtag des LAV M-V in Rostock 04.05.2024

Einladung zur Fahrt unserer Jugendgruppe zum 3. LAV M-V Jugendtag am 04.05.2024 nach Rostock

Ein Hallo an alle Jugendlichen, die sich für das Angeln interessieren – egal ob Mädels und Jungs und noch „Nichtangler“.

Die Jugendgruppe des Anglervereins „An der Recknitz“ Marlow führt am 04.05.2024 eine Tagesfahrt zum 3. LAV Jugendtag nach Rostock – Stadthafen - durch. Es sind noch Plätze frei und wir laden hiermit alle interessierten Kinder und Jugendlichen zu dieser Fahrt recht herzlich ein – eine Mitgliedschaft in unserem Verein ist keine Bedingung.

Auf dem Jugendangeltag erwartet Dich neben einer tollen Überraschung auch viel Wissenswertes, Tipps und Tricks zu und über Dein - unser - Hobby Angeln. Für das leibliche Wohl während der Fahrt sorgen wir als Verein. Auf dieser Fahrt lernst Ihr Euch untereinander noch besser kennen und uns als Eure Begleiter natürlich auch.

Reisekosten: Es sind 22,50 € durch jeden Teilnehmer vorab zu zahlen. Darin enthalten sind 7,50 € Selbstbeteiligung und 15,00 € Kautions. Es erfolgt eine entsprechende Rechnungslegung. Die Kautions von 15,00 € wird bei Reiseantritt in bar ausgezahlt, ist dann gleich ein kleines Taschengeld für die Fahrt.

Du hast Dich noch nicht angemeldet??? – Dann stimme dies bitte mit Deinen Eltern ab. Wir freuen uns auf Deine Teilnahme. Anmeldeschluss ist der 31.03.2024. Du hast Freunde und Freundinnen, die an dieser Reise Interesse haben und teilnehmen möchten? Sie sind gerne eingeladen. Wir freuen uns auf Euch.

Anmeldungen sind an den Vorstand unter anglerverein-marlow@web.de zu senden. Für weitere Informationen und Rückfragen steht der Angelfreund Harald Stypmann unter 0151/11879606 gerne zur Verfügung.

Petri Heil

Der Vorstand des AV Marlow



ANGLERVEREIN
Daskow 1962 e.V.

www.anglerverein-daskow.de post@anglerverein-daskow.de

Der Anglerverein Daskow e. V. informiert!

➤ Am **18.03.2024** um **19:00 Uhr** findet die nächste **Vorstandssitzung** statt.

➤ Am **23.03.2024** von **09:00 – 12:00 Uhr** findet der nächste **Arbeitseinsatz** statt.

➤ Der zweite **Lehrgang zum Erwerb des Fischereischeines M/V auf Lebenszeit** (notwendig ab dem 14. Lebensjahr) wird vom **12.04. - 13.04.2024** durchgeführt. Anmeldungen nimmt der Angelshop & Computerservice Weu bis zum 05.04.2024, 12:00 Uhr entgegen.

Lehrgangs- und Prüfungsgebühr zusammen mit Material zum Selbstbehalt – Preise 2024:

für Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre: **75,- €**, für Erwachsene: **110,- €**

➤ Am **06.04.2024** findet das **Anangeln an der Recknitz** statt. Treffpunkt ist am Wasserwanderrastplatz Daskow um **13:00 Uhr**.

Der Vorstand

Das Projekt Erweiterungsbau der Recknitz-Grundschule in Ahrenshagen beginnt

Für die Gemeinde Ahrenshagen-Daskow wird der geplante Schulerweiterungsbau der Recknitz-Grundschule in Ahrenshagen nun Wirklichkeit. Am 04.03.2024 beginnt nun ganz offiziell das Vorhaben.

Durch die Errichtung eines Verbindungsbaus zwischen dem historischen Schulgebäude und dem nachträglich gebauten Schulflachbau werden die 2 Schulgebäude zu einem Gesamtschulkomplex. Durch den Verbund der dann 3 Schulgebäude entsteht eine große, im Erdgeschoss barrierefrei zugängliche Schulgebäudeeinheit. Es entstehen zusätzlich zwei Klassenräume, ein Lehrerzimmer, ein Werkraum, ein Gruppenraum, mehrere Räume zur Vorbereitung, Therapie, Erste-Hilfe und Sonderbetreuung sowie ein Toilettentrakt und ein vollwertiges Behinderten-WC nach neuestem Standard. Mit dem Erweiterungsbau sind die Erdgeschosse in allen 3 Gebäuden barrierefrei zugänglich und für jeden in der Schule und im Hort voll nutzbar.

Um die wegfallenden Lehrerparkplätze zu kompensieren, entstehen neben der Sporthalle neue Parkplatzflächen für das Lehrpersonal, Hausmeister und Hortpersonal. Die Hol- und Bring- Parkplätze für die Eltern werden durch einen dahinterliegenden Gehweg für den sicheren Zugang der Kinder erweitert. Die Zugangssituation der Zaunanlage und der dazugehörigen Tore werden ebenfalls überarbeitet und angepasst.

Durch die Freilegungen der Bauflächen mussten 16 Bäume entfernt werden. Das fehlende Grün wird durch Neuanpflanzungen und Begrünungen ersetzt und kompensiert. Bäume und Hecken werden auf dem Schulgelände gepflanzt und an zugewiesenen Stellen eingesetzt.

Für die Rettungssicherheit wird die Feuerwehrezufahrt verlegt und auf die neue Bestandssituation angepasst.

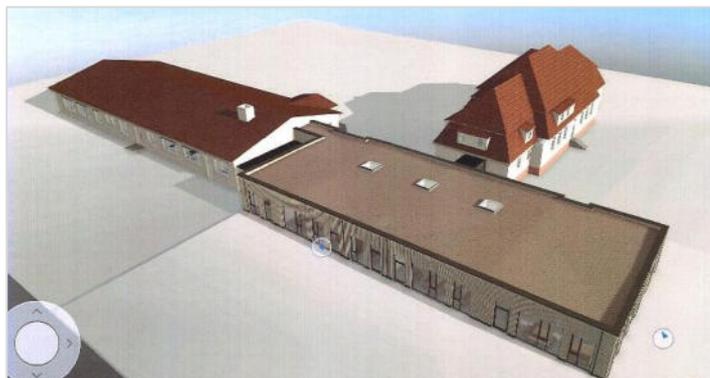
Die ehemalige Zufahrt für die Versorgung wird gesperrt und während der Bauphase als Baustellenzufahrt genutzt. Die Lehrerparkplätze bekommen zusätzliche Abstellflächen hinter der Bushaltestelle im Wendekreis. Diese Fläche (Blühwiese) wird mittels Vlies und Schottermaterial als Parkplatzfläche bereitgestellt, nach der Nutzungszeit wieder zurückgebaut und ist anschließend wieder als eine Blumenwiese anzulegen.

Das Vorhaben wird im laufenden Betrieb der Schule realisiert.

Einzelne, temporäre Baufelder werden für die Schulkinder unzugänglich aufgebaut und während der Bauphase gesichert aufgestellt. Auch wenn sich die Baufelder hauptsächlich auf 2 größere unabhängige Baufelder beschränken, werden zusätzlich auch kleine Baufelder für die Leitungsüberarbeitung notwendig. Diese sind je nach Bedarf zeitlich begrenzt und nicht über die ganze Bauzeit notwendig.

Die Fertigstellung der Gesamtmaßnahme ist in den Sommerferien 2025 geplant.

Michael Nickel
SB Hochbau



Halli Galli, Shubidu und Trallafitti zur Zeugnisübergabe – Recknitz-Grundschule feiert Zensuren beim Fasching

Ahrenshagen. Fast einen ganzen Schultag den Ernst mal zuhause lassen, hieß es am 1. Februar 2024 wieder beim alljährlichen Fasching an der Recknitz-Grundschule in Ahrenshagen. Fast muss man dabei sagen, weil auch die Zeugnisübergabe plötzlich am selben Tag stattfinden musste.

„Eigentlich nehmen wir uns immer am letzten Schultag vor den Winterferien viel Zeit, um die Zeugnisse feierlich an die Kinder zu übergeben und das Geschaffte des 1. Halbjahres in gemütlicher Atmosphäre Revue passieren zu lassen. Doch der bundesweite Protest der Landwirte führte dazu, dass wir kurzfristig umplanen und die Zeugnismappen schon einen Tag früher austeilen mussten“, erklärt Schulleiterin Cornelia Teske.

Gemeinsam wurde im Team schnell eine Lösung gesucht und gefunden: und zwar die erste Stunde vor dem vergessenen Ernst. In dieser ohnehin geplanten Ankommenszeit vor dem Fasching konnte dann doch noch jede Klassenleiterin einen versöhnlichen Abschluss für jeden Schützling finden. Und alle kleinen und großen Erfolge wurden danach eben in der bunt geschmückten Turnhalle gefeiert.



Benjamin aus der 4b ist ein Mitglied der Zirkusgruppe und hat mit seiner Clownsnummer alle zum Lachen gebracht

Fabelwesen, Superhelden, Clowns und viele andere fantasievolle und lustige Gestalten liefen, hüpfen, tanzten und kletterten hier bis zum Mittag umher. Sogar die Lehrkräfte kamen als Vogelscheuche, Mickey Mouse, Dirndl oder Diskokugel und sorgten heimlich für einen geplanten Ablauf und die Sicherheit, damit der vergessene Ernst im Kletterparcours oder auf der riesigen Hüpfburg für alle Erst- bis Viertklässler ein großer bunter Spaß blieben. „So konnte das bunte Treiben in der Turnhalle mit einem fröhlichen *Ahrenshagen – Helau* starten und auch wieder beendet werden“, freut sich das Organisationsteam mit Tina Heineccius, Grit Fiedler und Stefanie Stolte.

Die drei verantwortlichen Lehrerinnen bedankten sich zuletzt auch bei ihren Helferinnen

und Helfern, ohne die eine so große Schulveranstaltung selten umsetzbar ist. Für die musikalische Stimmung sorgte in diesem Jahr Gemeindepädagoge Wolfram Stornowski. Unter seiner Leitung verzauberten obendrein die Kinder seines Ganztagsangebotes „Zirkus“ mit Artistik und lustiger Clownerie. „Und wem der ganze Trubel doch mal zu viel wurde, der durfte sich im Altbau gerne bei unserem lieben Hortteam eine kleine Auszeit nehmen“, erklärt Tina Heineccius, stellvertretende Schulleiterin.

Am Ende des Tages schienen alle Schülerinnen und Schüler beseelt. Das erste Halbjahr ist geschafft, die Zeugnisse in der Tasche und beim Fasching konnte ausgelassen gefeiert werden. Die Mischung aus Ernst und Unernst hat geklappt.

Stefanie Stolte



Heda, Theo, Leonas, Emma und Jakob (v.l.) aus der 1a fanden die Hüpfburg spitze und haben ihre Hüpfzeit genossen.



Tannenbaumverbrennen Pantlitz

Am 03.02.2024 feierten wir mit den Pantlitzern und Gästen aus der Umgebung unser Tannenbaumverbrennen am Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Pantlitz.

Bei kühlen Temperaturen, aber heißen Getränken und Gegrilltem, hatten wir einen schönen Abend.

Die Kinder hatten große Freude beim Bilder ausmalen.

Wir sagen Danke für die vielen mitgebrachten Tannenbäume, an die Besucher und natürlich an die fleißigen Helfer.

Die Kameraden der Feuerwehr Pantlitz und die Mitglieder des Feuerwehrvereins Pantlitz e.V.



Einladung zum Osterfeuer in Pantlitz

Zu unserem Osterfeuer möchten wir recht herzlich einladen.

Es wird am Samstag, dem **30.03.2024** um **17:00 Uhr** am Feuerwehrgerätehaus in Pantlitz stattfinden.

Die Kleinen können wieder nach Ostereiern suchen, während sich die Großen schon bei Gegrilltem und Osterwasser auf die Feiertage einstimmen können.

Wir freuen uns auf Euren Besuch.

*Die Kameraden der Feuerwehr Pantlitz
und die Mitglieder des Feuerwehrvereins Pantlitz e. V.*

Der Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Ahrenshagen e. V. informiert



Werte Leser*innen,

heute möchten wir mal einen Aufruf in eigener Sache starten.

Wir suchen dringend Mitstreiter für unseren Verein.

Nicht nur die Freiwillige Feuerwehr Ahrenshagen sucht zuverlässige Kameraden, sondern auch der Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Ahrenshagen e. V. braucht Unterstützung. Da einige von uns, aus Altersgründen, ans Kürzertreten denken, suchen wir Leute, die im Verein mitarbeiten würden. Es ist egal, ob sich jemand vorstellen kann, als Vereinsmitglied mitzuarbeiten oder sogar im Vorstand mitwirken zu wollen. Mitmachen kann jeder, der volljährig ist. Besondere Fähigkeiten sind nicht nötig, die Hauptsache ist Spaß am Mitarbeiten. Der Jahresbeitrag beträgt 24,00 €.

Am **08.06.2024** findet unser jährlicher **Tag der offenen Tür mit Kinderfest** statt. Schön wäre es, an diesem Tag schon neue Mitstreiter zu haben.

Außerdem können wir uns vorstellen, einen Dorfflohmarkt zu organisieren. Hiermit möchten wir abfragen, ob Interesse besteht.

Wer Interesse an der Mitarbeit im Verein oder am Flohmarkt hat, meldet sich bitte bei den Vorstandsmitgliedern: Burkhard Dwars, Jutta Bogadtke, Bodo Kramer, Brita Bornemann, Helga Rüter und Enrico Kuenle bzw. beim Wehrführer Bernd Zwar oder melden Sie sich bei der Feuerwehr in Ahrenshagen, an jedem zweiten Sonntag ab 09:00 Uhr ist dort Dienst.

Unsere **monatlichen Skat- und Romméabende** finden am 06.04.2024, 04.05.2024, 06.09.2024, 05.10.2024, 02.11.2024 und 07.12.2024 statt. Für den Monat Juni 2024 steht noch kein Termin fest und im Juli 2024 und August 2024 ist Sommerpause.

Wir hoffen auf reges Interesse.

Der Vorstand

Einladung

Am Mittwoch, 27.03.2024, findet um 18:00 Uhr im Anglerheim in Daskow die Versammlung der

Jagdgenossenschaft Daskow

statt.

Alle Landeigentümer der ehem. Gemeinde Daskow sind hierzu herzlich eingeladen.

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Bericht der Pächtergemeinschaft
4. Diskussion
5. Entlastung des Vorstandes
6. Neuaufnahme in die Pächtergemeinschaft
7. Schlusswort

gez. Schaperjahn

FREIZEIT & BEGEGNUNG IN AHRENSHAGEN-DASKOW

Liebe Leserinnen und Leser,

der Februar begann mit einem zusätzlichen, von uns gern angenommenen Kegeltermin. 23 Kegelfreunde nutzten das Angebot und waren gut drauf, denn bis nächstes Mal am 7. März war es noch ein Weilchen hin.

Wer als Spaziergänger oder Radfahrer in der Todenhäger Straße der Gemeinde unterwegs ist, konnte eine Entdeckung machen. 2 neue Bänke laden besonders bei gutem Wetter zum Ausruhen und Verweilen ein. DANKE !!!

Am letzten Dienstag in diesem Monat hatten die Senioren im Rahmen des Gesundheitsprojektes des Landkreises Vorpommern-Rügen eine Einführung in den Kurs zur Sturzprophylaxe. Unter Anleitung einer für Prophylaxe verantwortlichen Mitarbeiterin der AOK Nordost konnten wir gleich einzelne kleine Beispielübungen machen.

Die geplante Veranstaltung zum Thema: „Wie schütze ich mich vor Trickbetrügereien“ ist für den Monat April - 09.04. oder 23.04. - angedacht.



Überblick unserer Veranstaltungen für die Zeit 15. März 2024 bis 30. April 2024

(Änderungen sind möglich)

Di.	12.03.	13:30 Uhr	Spiele-Treff
Di.	19.03.	13:30 Uhr	Spiele-Treff
Di.	26.03.	13:30 Uhr	Spiele-Treff

Di.	02.04.	13:30 Uhr	Spiele-Treff
Do.	04.04.	<u>15:00 Uhr</u>	<i>Kegeln für Jedermann</i>
Di.	09.04.	13:30 Uhr	Spiele-Treff (Trickbetrüger)
Di.	16.04.	13:30 Uhr	Spiele-Treff
Di.	23.04.	13:30 Uhr	Spiele-Treff (Trickbetrüger)
Di.	30.04.	13:30 Uhr	Spiele-Treff

Am **Montag und Dienstag** bin ich in der Zeit von **08:00 bis 13:00** Uhr unter der
Telefonnummer 0172 2104829
zu erreichen.

Christiane Brandhorst
Ehrenamtliche Mitarbeiterin des ASB

Jagdgenossenschaft Ahrenshagen

Einladung

Alle Landeigentümer der Jagdgenossenschaft Ahrenshagen werden zur Jagdgenossenschafts-
versammlung

am Freitag, dem 12. April 2024
um 18:00 Uhr

im Dorfgemeinschaftshaus Ahrenshagen

recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes einschließlich Kassenbericht
3. Bericht der Pächtergemeinschaft
4. Diskussion zu den Berichten
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahl des neuen Vorstandes einschließlich konstituierender Sitzung
7. Aufnahme von Mitgliedern in die Pächtergemeinschaft und Änderung des
Jagdpachtvertrages
8. Beschlussfassung zur Verwendung des Reinertrages
9. Schlusswort und Essen

Grundbuchneueintragungen sind dem Vorstand der Jagdgenossenschaft bis zur Versammlung
nachzuweisen.

Jagdgenossen können sich gemäß Satzung durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen.

gez. Burkhard Schade
Jagdvorsteher

Wie weiter ... - nach der 700-Jahr-Feier Ahrenshagen???



Interessierte Bürger und Bürgerinnen der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow stellen sich momentan die Frage: Wie können wir die vielfältigen Impulse der 700-Jahr-Feier weiterentwickeln?

Wir fänden es schade, wenn hier entstandene Ideen & Aktionen verpuffen, wie z. B. Fortführung der Chronik Ahrenshagen; Aufrechterhaltung der Ausstellung im Dorfgemeinschaftshaus; historische Radtouren in der Gemeinde (Natur - Großer Stein); Zusammenarbeit & gemeinsame Engagement in der und für die Gemeinde; Kultur; Musik & Tanz; etc.

Auch Sie haben Lust, sich mit uns auszutauschen und gemeinsam neue Ideen für ein lebendiges Dorfleben zu entwickeln?

Dann kommen Sie gern zu unserem 1. öffentlichen Treffen

**am Freitag, den 05.04.2024, 19:00 Uhr,
ins Dorfgemeinschaftshaus Ahrenshagen.**

Wir freuen uns über alle, die mitmachen möchten.
Gemeinsam macht es einfach mehr Spaß und Freude.

*Herbert & Christiane Brandhorst, Anita Kaiser, Bodo Kramer, Thomas Lindner,
Anja & Björn Malenke, Maria Reimer, Gunnar Stendel, Achim Stietzel*

Osterfeuer in Tribohm

Unser Osterfeuer findet am Donnerstag, dem **28.03.2024** am Teich in Tribohm statt.

Für Essen und Trinken ist gesorgt.

Beginn: **18:00 Uhr**

Der Dorfverein Tribohm e. V.



**Vermietung von
Baumaschinen**

Radlader • Minibagger
Rüttelplatte

Tel. 0172 3031071

Matthias Wilking · Lindenstrasse 4 · 18320 Altenwillershagen

Aus der Gemeinde Schlemmin

Schlemmin Helau

hieß es am letzten Winterferienwochenende in Schlemmin. Ob große oder kleine Jecken, wer Lust auf eine „Faschingsparty“ hatte, durfte sich bei uns ins bunte Vergnügen stürzen. Die Stimmung war sehr ausgelassen, besonders bei unseren kleinen, toll verkleideten Gästen, waren der Stuhl- und Zeitungstanz sowie eine Pinata bezwingen ein voller Erfolg. Beim Makarena tanzen konnte sich dann keiner mehr auf den Stühlen halten. Alle waren mit Riesenspaß dabei. Naja und die Aufregung stieg, als es dann endlich zur Wahl des 1. Schlemminer Prinzenpaares ging.

Ein Jahr lang- **Prinz KARL** und **Prinzessin MARTA** von und zu Schlemmin.



ALSO

Einen herzlichen Dank an dieser Stelle allen, die dieses kleine Fest ganz GROSS gemacht haben, ob bei den Vorbereitungen, den Moderationen, dem Kuchen backen oder dem Aufräumen hinterher.

Ein ganz besonderes Dankeschön an DJ „Thomas“ für die fetzige Musik.

K. Berg



Aus der Gemeinde Semlow

Bürgermeistersprechstunde

Die Bürgermeistersprechstunde der Gemeinde Semlow für den

Monat April findet nicht statt.

In dringenden Angelegenheiten wenden Sie sich bitte zu den offiziellen Öffnungszeiten an die Mitarbeiterinnen des Bürgerbüros Ahrenshagen oder an eine/n Gemeindevertreter/in.

Hinweis: Es besteht auch weiterhin die Möglichkeit, während der Sprechzeiten der Bürgermeisterin Bücher auszuleihen oder zu tauschen.

DER FRAUENTREFF MACHT PAUSE,

deshalb finden in den Monaten **März und April** keine Treffen statt. Der Termin für Mai wird in der Mai-Ausgabe des Amtlichen Mitteilungsblattes veröffentlicht.

*Eure Bürgermeisterin
Andrea Eichler*

Semlower Herrenstammtisch

am **15.03.2024 ab 18:00 Uhr**

in der Vereinswohnung Zornower Straße 18

Förderverein der Feuerwehr Semlow e. V.

Unsere Leistungen:

Objektbetreuung, Rasen-, Heckenschnitt,
Gestrüpp- & Baumpflege, Gartenpflege jeglicher Art,
Dachrinnenreinigung, Reinigung von Privat- und Ferienwohnungen/-häusern,
Umzüge, Planung, Wartung und Montage von Rauchwarnmeldern, Baggerarbeiten,
Bagger- und Anhängervermietung, Winterdienst & vieles mehr.



Kontakt: Martin Möller | Teichweg 1 | 18314 Lüdershagen | **Telefon:** 0172 / 900 15 39

Internet: hausmeisterservice-moeller.com | **E-Mail:** info@hausmeisterservice-moeller.com



Pokal der Bürgermeisterin

Bereits zum 4. Mal lud die SG Grün-Weiß Semlow e. V. am 24.02.2024 zum „Pokal der Bürgermeisterin“ ein. Neben dem Gastgeber BSG Traktor Semlow nahmen auch in diesem Jahr wieder die SG Blau-Weiß Ahrenshagen, der SV Böhlendorf, der Titelverteidiger - der Kaveltdorfer SV - und die SG Wöpkendorf teil. Neu in diesem Jahr nahm die SG Traktor Divitz teil und besonders stolz sind wir, dass die Abteilung Boxen der SG Grün-Weiß eine Mannschaft stellte. Die Mannschaften lieferten sich viele spannende, aber auch faire Spiele. Am Ende konnte sich der Titelverteidiger Kaveltdorfer SV durchsetzen und verwies die SG Traktor Divitz und den Gastgeber Traktor Semlow auf die Plätze 2 und 3.

Zwischen den Spielen wurden die Eintrittskarten zu einer Tombola verlost. Es gab viele großartige Preise zu gewinnen, wie z. B. Gutscheine der Boddentherme Ribnitz-Damgarten, Eintrittskarten Vogelpark Marlow oder Friseurgutschein von der Friseurmeisterin Köpke aus Marlow. Auch die Familie Hantke vom Schloss Semlow stellte 2 Karten für den Osterbrunch zur Verfügung.

Die Trainer der Mannschaften wählten den Schlussmann der Traktor Semlow Frank Rogotzki zum Besten Schlussmann, Hannes Penndorf vom Titelgewinner konnte sich mit 13 Toren die Torjägerkanone sichern. Bei der Wahl zum Besten Spieler gab es eine kleine Überraschung, 6 der 7 Trainer stimmten für den „Boxer“ Maximilian Leidel.

Das Eintrittsgeld wurde an die Gemeinde Semlow gespendet. Auch die 3 Siegermannschaften spendeten ihre Prämien. Die Bürgermeisterin der Gemeinde Semlow Andrea Eichler, sichtlich gerührt, bedankte sich und wird das Geld zur Verschönerung der Turnhalle Semlow einsetzen.

Besonderer Dank geht an die Physiotherapie Lichtenstein und das Bauunternehmen Hildebrandt & Eichler, die Hauptsponsoren des Turniers. Natürlich möchten wir jedem danken, der uns unterstützt hat. Wie in jedem Jahr übernahm Thomas Müller mit seinem Förderverein der FF Semlow die gastronomische Versorgung der Gäste.

Steve Kröger
Turnierleiter



Preise und Pokale



Steve Kröger mit Frank Rogotzki



teilnehmende Mannschaften



bester Spieler Maximilian Leidel

Das traditionelle Osterfeuer in Semlow

findet in diesem Jahr wieder statt. Die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Semlow und der Förderverein Feuerwehr Semlow e. V. laden alle Bürgerinnen und Bürger hierzu recht herzlich ein.

Am Samstag, dem **30.03.2024** wird um **17:00 Uhr** das Osterfeuer an der Hauptkreuzung zum Schloss/Wiese gegenüber dem Feuerwehrgerätehaus Semlow (Zornower Str.) entzündet.

Für das leibliche Wohl ist gesorgt mit Osterüberraschungen für kleine und große Gäste. Über eine rege Teilnahme würden wir uns sehr freuen.

Ihre Freiwillige Feuerwehr Semlow und der Förderverein Feuerwehr Semlow e. V.

Stadtdruckerei RIBNITZ-DAMGARTEN

Inh. Detlef Hauschild

Prager Straße 10 • 18311 Ribnitz-Damgarten

Tel. 03821 - 70 68 96 • Fax 03821 - 70 68 98 • stadtdruckerei-rdg@t-online.de

Ihr engagierter Dienstleister

in Sachen

Druck

Oehlckers Abwasser GmbH



- Wartung und Generalinspektion von Abscheidern, Pumpenschächten und Kläranlagen
- Dichtheitsprüfung mit Luft und Wasser
- Beseitigung von Rohrverstopfungen

Tel. 03821 - 71 35 38
Notdienst 0171 - 802 56 28

Ostring 4, 18320 Ahrenshagen-Daskow www.firma-oehlckers.de



Malerbetrieb

MARIO WERNER

03821-8899610

Ostring 4
18320 Plummendorf

malerbetrieb-mariowerner.de
malerbetrieb-mariowerner@gmx.de





*Willkommen bei der Strela Immobilien GmbH, Ihrem Immobilienmakler aus
Ahrenshagen-Daskow.*

Wir suchen im Kundenauftrag:

Sie möchten ein Grundstück oder eine Bestandsimmobilie verkaufen?

*Dann nehmen Sie doch einfach Kontakt zu uns auf, wir unterstützen Sie
professionell bei Ihren Verkaufswünschen.*

*Ich stehe Ihnen unter www.strela-immobilien.de oder 0173-8826-164 gerne
zur Verfügung.*

Ihr Thorsten Nessler



**Diakonie-Pflegedienst GmbH
in Vorpommern**



Häusliche Kranken-
und Altenpflege

Betreutes Wohnen

Urlaubspflege

Sturzprävention

Demenzbetreuung

Palliativbegleitung

Hauswirtschaft

*liebevolle Pflege - familiäre Nähe
starkes Vertrauen*

18314 Lüdershagen • Dorfstraße 14
Tel. 038227- 59 82 - 0



***Ab sofort sind wir für Sie da,
im Gewerbegebiet Plummendorf, Westring 3.***

Ihr Caterer für jede Art Veranstaltung.

***Ob Geburtstag, Hochzeit, Firmenjubiläum oder nur
½ belegte Brötchen. Wir beraten Sie gern.***



Tel. 0174/9377003

0174/9377004

Inhaber: Andreas Gerschke

www.windfluechter-catering.de

info@windfluechter-catering.de



STIHL AKKU-AKTION

Echte Profi-Power mit einem zweiten STIHL Akku gratis

- Alle Geräte aus dem Akku AP-System
- Akkus AP 200, AP 300 S, AR 2000 L und AR 3000 L
- Mehrfachladegerät AL 301-4

Beim Kauf eines Akku-Geräts und einem Akku erhalten Kunden einen zweiten Akku* gratis.



* Gleicher Akku wie der gekaufte Akku.

Beim Kauf von zwei Akkus gibt es einen dritten Akku* gratis.



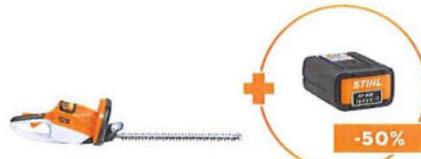
* Gleicher Akku wie der günstigste Akku, der zum vollen Preis gekauft wurde.

Beim Kauf eines Mehrfachladegeräts AL 301-4 und zwei Akkus erhalten Kunden zwei weitere Akkus* gratis.



* Gleiche Akkus wie der günstigste Akku, der zum vollen Preis gekauft wurde.

Beim Kauf eines Akku-Geräts erhalten Kunden einen Akku mit 50% Preisnachlass.



Aktion gültig
bis 30. Juni 2024

Aktion nur solange der Vorrat reicht

ADAP TECHNIK GMBH
TODENHÄGER STR. 7 || 18320 AHRENSHAGEN
TEL. 03 82 25 - 50 60 || FAX 03 82 25 - 50 614
WWW.ADAP.DE

